

Albrecht Triller
Fraktion Die Fraktionslosen
Biesenthaler Straße 14 / 15
16227 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Bürgermeister Boginski

Breite Straße 42

16225 Eberswalde

Eberswalde, den 18.4.2011

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung am 24.02.2011 (Beschlussvorlage BV/517/2011)
Ihr Schreiben vom 04.04.2011 als Antwort auf mein Schreiben vom 21.03.11.

Sehr geehrter Herr Boginski,

Sie haben mein Schreiben mit der Aufforderung zur Beanstandung des im Betreff genannten Beschlusses der StVV an Herrn Müller zur Beantwortung übergeben. Ich sehe darin eine Geringschätzung des zur Debatte stehenden Problems, das Ihnen eigentlich wichtig sein sollte. Zumindest hätte das Antwortschreiben Ihre Unterschrift tragen sollen, denn mein Schreiben war an Sie als Bürgermeister gerichtet.

In der StVV am 24.03.11 hatten Sie es Herrn Gatzlaff überlassen, die Stadtverordneten über mein Schreiben an den Bürgermeister zur Beanstandung besagten Beschlusses zu informieren. Diese Erklärung in Ihrer Anwesenheit bestätigt mir, dass Sie mit dem Text des mir jetzt vorliegenden Schreibens von Herrn Müller einverstanden sind.

Nun zur Sache selbst:

Ich bleibe bei meiner Auffassung, dass der Beschluss zur Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt 16.7 Vorlage BV/517/2011 Kauf von Geschäftsanteilen der MD Marketing- und Dienstleistungs GmbH Eberswalde durch die WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH nicht zulässig und folglich durch Sie als Bürgermeister zu beanstanden war.

Sie schließen aus dem Wortlaut des § 55 BbgKVerf - "Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind" – dass eine Beanstandungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten deshalb nur dann besteht, wenn dieser selbst zu der Einschätzung gelangt ist, dass ein Beschluss rechtswidrig ist. Dies wäre im Hinblick auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 24.02.2011, die Tagesordnung um die Beschlussvorlage BV/517/2011 (Kauf von Geschäftsanteilen der MD Marketing- und Dienstleistungs-GmbH Eberswalde) zu ergänzen, nicht der Fall.

Sie, Herr Bürgermeister Boginski, seien der Überzeugung, dass der Beschluss rechtmäßig ist. Bereits aus diesem Grunde lägen die Voraussetzungen für eine Beanstandung des Beschlusses nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf nicht vor. Ihrerseits sei deshalb auch nicht beabsichtigt,

eine Beanstandung in Betracht zu ziehen. Sie hätten den Antrag keinesfalls gestellt, wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses gehabt hätten. Seit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung habe sich die Sach- und Rechtslage nicht in der Weise geändert, dass dies zu einer Änderung der Einschätzung des Beschlusses als rechtmäßig hätte führen können.

Wenn Sie, sehr geehrter Herr Boginski, zum Zeitpunkt der Aufstellung der Tagesordnung keine Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der Aufnahme des zusätzlichen Punktes in die Tagesordnung hatten, so ist das vielleicht mit fehlender Routine im Umgang mit dem Kommunalrecht zu erklären und von daher eventuell nachzusehen. Aber während der Debatte über die Tagesordnung, speziell über die Aufnahme des zusätzlichen Punktes gemäß Ihrem Antrag, musste Ihnen klar geworden sein, dass Sie im Begriff waren, einen Beschluss zur Abstimmung zu stellen, der nicht den Anforderungen des § 35 (2) entsprach. Spätestens an dieser Stelle waren Sie in der Pflicht, den Nachweis zu führen, dass die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, oder Ihren Beschlussantrag zurückzuziehen. Statt des gebotenen Dringlichkeitsnachweises, mit dem aufgezeigt wurde, warum keine Vertagung (möglicherweise auch in eine Sondersitzung) möglich sein würde, ohne dass der Stadt Schaden entsteht, wurde allgemein von Eilbedürftigkeit gesprochen, weil in einem im Dezember geschlossenen Anteilskaufvertrag Rücktrittsrechte bis 28.2.2011 fixiert worden waren. Vom Abschluss dieses Vertrages an waren mehr als 6 Wochen Zeit bis zum Beginn der Ladungsfrist für die Sitzung der StVV am 24.02.11. Was Gegenstand der Vorlage der StVV werden sollte, war bereits Anfang Februar Bestandteil einer Einladung zur Sitzung des Aufsichtsrates der WHG am 16.02.11. Von daher ist überhaupt nicht zu erkennen, warum der Gegenstand Anteilskauf nicht im Rahmen normaler Zeitplanungen auf die Tagesordnung der StVV kam. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Zeitdruck dadurch entstanden ist, dass zunächst gar keine Beschlussfassung in der StVV zum Anteilskauf durch die WHG erfolgen sollte, weil die Zuständigkeit der StVV nicht rechtzeitig erkannt wurde.

Sehr geehrter Herr Boginski, wenn Sie noch bei der Tagesordnungsdebatte nicht erkannt haben sollten, dass Ihr Antrag kommunalrechtlich nicht in Ordnung war, so musste es Ihnen doch bei der Ihrer Antragrücknahme während der laufenden Debatte ins Auge springen, dass Sie sich nun selbst für einen Aufschub der Angelegenheit entschieden, der laut Tagesordnungsantrag – und als Bedingung des § 35 Absatz 2 – angeblich nicht möglich war. Ihre Entscheidung zur Rücknahme bedeutete doch, dass es die behauptete Dringlichkeit der Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung nicht gab. Die erstaunte Frage von Abgeordneten, was denn nun aus den Rücktrittsrechten würde, beantworteten Sie damit, dies am folgenden Tag zu klären. Tatsächlich wurde dann das vereinbarte Rücktrittsrecht um zwei Monate !!! verlängert. Dass Sie nun dennoch von der Unaufschiebbarkeit der Behandlung des zusätzlichen Tagesordnungspunktes ausgehen, dafür kann ich keinerlei kommunalrechtliche Rechtfertigung erkennen.

In Ihrem Antwortschreiben argumentieren Sie, es sei in der Sitzung am 24.02.2011 nicht zu einer Entscheidung über die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in die Tagesordnung aufgenommene Beschlussvorlage gekommen, weil weitergehender Informations- und Beratungsbedarf seitens der Stadtverordneten bestand. Dazu ist zu sagen, dass es nicht mehr zur Entscheidung kommen konnte, weil Sie die Vorlage zurückgezogen hatten. Sie befürchteten wohl, dass wegen des ungedeckten Informations- und Beratungsbedarfes die Abstimmung zu später Stunde nicht im Sinne des Antragstellers ausging.

Nicht erst nach der StVV, sondern bereits im Verlauf der Sitzung hat sich damit die Sach- und Rechtslage in der Weise geändert, dass dies zu einer Änderung der Einschätzung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses hätte führen.

Sehr geehrter Herr Boginski,
mit diesem Schreiben lege ich Ihnen noch einmal nahe, den Beschluss der StVV zur Aufnahme des TOPs Punkt 16.7 - Vorlage BV/517/2011 Kauf von Geschäftsanteilen der MD Marketing- und Dienstleistungs GmbH Eberswalde durch die WHG Wohnungsbau- und Hausverwaltungs- GmbH – zu beanstanden. Dies ändert zwar nichts an der Tatsache, dass der Punkt in die Tagesordnung aufgenommen und diskutiert wurde, wird aber Wirkung für künftige analoge Fälle entfalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. M.' or similar, written in a cursive style.